

Rückforderungs- bzw. Widerrufsrecht  
des Schenkers bei

- (1) Verarmung des Schenkers  
(§528BGB)
- (2) grobem Undank des Beschenkten  
(§530BGB)

## Gebrauchsüber- lassungsverträge

- a) **Miete**  
**§§535ff.**

## Miete, Pacht, Leihe, Darlehen

*Kurzformel:*  
Entgeltliche Gebrauchsüberlassung

*Pflichten des Vermieters:*

- (1) Gebrauchsüberlassungspflicht  
(§535)
- (2) Gebrauchserhaltungspflicht  
(§536)
- (3) Instandsetzungspflicht  
(§536)
- (4) Pflicht zum Ersatz von Mieterauf-  
wendungen (§547I)
  - (a) bei notwendigen Verwen-  
dungen stets (§547I)
  - (b) bei sonstigen Verwendungen  
nach Grundsätzen der Ge-  
schäftsführung ohne Auftrag  
(§547II)

*Pflichten des Mieters:*

- (1) Zahlung des Mietzinses (§535S.2)
- (2) Anzeige- und Sorgfaltspflichten (§545)
- (3) Rückgabe der Mietsache (§546I)
- (4) Verbot der Untermiete (§549)

*Gewährleistung bei mangelhafter Mietsache*

Bei Sach- und Rechtsmängeln (§541)  
hat Mieter die Rechte aus §§537, 538

*Voraussetzungen:*

Mangel (subj. Fehlerbegriff, vgl. Kaufrecht) liegt bei Vertragsabschluß vor oder entsteht später

*Rechtsfolgen:*

- (1) Minderung bzw. Wegfall des Mietzinses (§537II)
- (2) Schadensersatz wegen Nichterfüllung
  - (a) Mangel bestand schon bei Vertragsabschluß:  
Verschulden des Vermieters nicht erforderlich
  - (b) Mangel entsteht später:  
Verschulden des Vermieters erforderlich
- (3) Verzug des Vermieters bei der Mängelbeseitigung berechtigt Mieter zur Ersatzvornahme (§538II)

Der Mieter darf nur *den dem Vertrag entsprechenden Gebrauch* von der Mietsache *machen* (§548 BGB)

Trotz vorhandener Waschküche wäscht M die Wäsche in der Badewanne. Das ist nicht erlaubt.

Verhält er sich trotz Abmahnung vertragswidrig, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen (§550 BGB).

V schreibt M, er verbiete ihm das Waschen von Wäsche in der Badewanne und verweist auf die Waschküche. Kümmert sich M nicht darum, so kann er auf Klage des V zur Unterlassung verurteilt werden. Die Vollstreckung des Urteils richtet sich nach §890. ZPO (Beugestrafen in Geld oder Haft).

Liegt erheblicher vertragswidriger Gebrauch vor, kann der Vermieter fristlos kündigen (§553 BGB). Das gleiche Recht hat er bei Mietzinsrückständen (§554 BGB) und bei erheblichen Belästigungen durch den Mieter (§554aBGB).

Man beachte die Abstufung der Mittel (Abmahnung - Unterlassungsklage - fristlose Kündigung)! Niemand soll mit Kanonen auf Spatzen schießen (Grundstaz der Verhältnismäßigkeit!)

#### *Beendigung des Mietverhältnisses:*

- (1) vertraglich festgelegter Endtermin (§§564, 564e)
- (2) ordentliche Kündigung (§§564II, 565, 564b, 556a)
- (3) außerordentliche Kündigung
  - (a) fristgemäße (§§549,567,569,570)
  - (b) fristlose (§§542,544,553,554,554a)

Wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht, das sog. *Vermietungspfandrecht* (§§559 ff. BGB). Es erstreckt sich auf die dem Mieter gehörenden, in die Wohnung eingebrachten Sachen, soweit sie pfändbar sind, und kann im Wege der Selbsthilfe ausgeübt werden.

V kann beim Auszug des M den Flügel zurückhalten, um sich wegen Mietzinsforderungen gegen M zu sichern, wenn M nicht gerade Klavierlehrer ist und daher das Instrument zur Berufsausübung braucht.

b) **Pacht**  
§§581 ff

*Kurzformel:*

Entgeltliche Überlassung von Sachen und Rechten mit dem Recht zur Fruchtziehung

*Rechtslage:*

Weitgehend entsprechende Anwendung des Mietrechts (§581 II), Sonderregelung für die Landpacht

c) **Leihe**  
§§598 ff.

*Kurzformel:*

Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Sachen

d) **Darlehen**  
§§607 ff

*Kurzformel:*

Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen gegen Rückstattung (Überlassung von Kapital mit zeitlich begrenzter Nutzung)

**Tätigkeit für andere**

Dienstvertrag, Werkvertrag,  
Reisevertrag, Maklervertrag, Auftrag,  
Verwahrung

a) **Dienstvertrag**  
§§611 ff.

*Kurzformel:*

Leistung von Diensten gegen Entgelt;  
Grundlage des Arbeitsrechts

b) **Werkvertrag**  
§§631 ff.

*Kurzformel:*

Herstellung eines versprochenen  
Werkes (Tätigkeitserfolg wird  
geschuldet)

*Abnahme beim Werkvertrag:*

*Begriff:*

Reale Entgegennahme mit Billigung  
des Werkes als vertragsgemäß

*Konsequenzen:*

- (1) Vergütungsanspruch wird fällig (§641)
- (2) Gewährleistungsfristen laufen (§638)
  - (a) bei beweglichen Sachen  
6 Monate
  - (b) bei Grundstücken 1 Jahr
  - (c) bei Bauwerken 5 Jahre
- (3) Übergang der Preisgefahr vom  
Unternehmer auf den Besteller  
(§644I1)

*Rechte des Bestellers:*

- (1) Erfüllungsanspruch (§§631, 633)
  - (a) bei Abnahme eines mangelhaften Werkes nur bei Mängelvorbehalt (§640II)
  - (b) vor Abnahme uneingeschränkt
- (2) Wandelung oder Minderung (§634I)
- (3) Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§635), sofern Mangel vom Unternehmer zu vertreten ist

*Sonderform:*

Werklieferungsvertrag (§651)

*Kennzeichen:*

Material wird nicht vom Besteller, sondern vom Unternehmer geliefert

*Rechtsgrundlagen:*

- (a) Kaufrecht, wenn Unternehmer vertretbare Sachen verwendet
- (b) Kauf- und Werkvertragsrecht, wenn Unternehmer nicht vertretbare Sachen verwendet

c) **Auftrag**  
§§ 662 ff.

*Kurzformel:*

Unentgeltliches Tätigwerden für einen anderen

*Pflicht des Beauftragten:*

Besorgung des ihm übertragenen Geschäftes (§ 662), Herausgabe des Erlangten (§667), Auskunft und Rechenschaft (§666)

*Pflicht des Auftraggebers:*  
 Aufwändungsersatz (§670), erforderlichenfalls Vorschußpflicht (§669)

*Sonderfall:*  
 Geschäftsbesorgung (§675)

*Kurzformel:*  
 Dienst- oder Werkvertrag mit  
 Geschäftsbesorgungscharakter

d) **Verwahrung**  
 §§688 ff

*Begriff:*  
 Vertrag, durch den sich der „Verwahrer“ verpflichtet, eine ihm vom „Hinterleger“ übergebene bewegliche Sache aufzubewahren

*Arten:*

- (a) entgeltliche Verwahrung
- (b) unentgeltliche Verwahrung  
 (Haftungsbeschränkung gem. §690)
- (c) unregelmäßige Verwahrung  
 (§700)

*Kennzeichen:*

Verwahrer wird Eigentümer der hinterlegten Gegenstände mit der Verpflichtung, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben.

## 11. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- a) **Geschäftsführung  
ohne Auftrag (GoA)  
§§677ff.**

*Kurzformel:*

Tätigwerden im Interesse eines  
anderen, ohne dazu von ihm beauftragt  
zu sein.

Man unterscheidet die berechnigte und  
unberechnigte GoA.

### Arten der GoA (I)

*Echte Geschäftsführung ohne Auftrag  
(objektiv und subjektiv fremdes  
Geschäft):*

- (1) *berechnigte Geschäftsführung  
ohne Auftrag:*

Der Geschäftsführer besorgt das  
fremde Geschäft und kann sich  
auf einen der in §677ff. erwähnten  
Berechnigungsgründe berufen:

- (a) GoA entspricht dem Interesse  
und wirklichen oder mutmaß-  
lichen Willen des Geschäfts-  
herrn (§683S.1);
- (b) GoA widerspricht zwar dem  
Willen des Geschäftsherrn,  
liegt aber im öffentlichen Inte-  
resse (o.ä.) nach §679;
- (c) Voraussetzungen der GoA  
lagen zunächst nicht vor,  
Geschäftsherr genehmigt aber  
später (§684S.2);

- (2) *unberechnigte Geschäftsführung  
ohne Auftrag:*

Bis auf den Berechnigungsgrund  
liegen alle Voraussetzungen der  
GoA vor.

(II) *Eigengeschäftsführung (§687):*  
Jemand führt ein fremdes Geschäft als eigenes

(1) *irrtümliche Eigengeschäftsführung (§687I):*

Geschäftsführer glaubt irrtümlich, er besorge ein eigenes Geschäft

(2) *unerlaubte Eigengeschäftsführung (§687II):*

Wissentliche Behandlung eines fremden Geschäfts als eigenes zum eigenen Vorteil.

## Rechtsfolgen

(I) *Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag:*

(1) *Ansprüche des Geschäftsherrn*

- Anspruch auf ordnungsgemäße Ausführung der GoA (§677)
- Verweisung auf Ansprüche beim (echten) Auftrag (§681):
  - Auskunft- und Rechenschaftspflicht (§666),
  - Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (§667);
- Schadensersatzansprüche bei schuldhafter Pflichtverletzung (vgl. §678).

(2) *Ansprüche des Geschäftsführers*

- Anspruch auf Aufwendungsersatz (§683S.1)

- (II) *Unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag*  
Das Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer regelt sich grundsätzlich nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung (§§823ff.)  
Daneben selbständiger Schadensersatzanspruch nach §678

(III) *Eigengeschäftsführung:*

- (1) *irrtümliche Eigengeschäftsführung (§687I):*  
Keine Anwendung der Vorschriften über die GoA, vielmehr Bereicherungs- und Schadensersatzrecht.
- (2) *unerlaubte Eigengeschäftsführung (§687II):*  
Geschäftsherr kann nach §687III die Ansprüche aus §§677, 681, 682 geltend machen  
Geschäftsführer kann Ansprüche aus §684S.1 geltend machen (Aufwendungsersatz), wenn dieser die vorerwähnten Ansprüche erhebt (§687II2).

b) **Unerlaubte Handlung**  
 §§823ff.

*Kurzformel:*

Delikt, Wiedergutmachung von  
 Schäden

**Einteilung nach  
 subjektiven Komponenten**

*Verschuldenshaftung*

*(Schädiger handelt vorwerfbar):*

Vorsätzliches Handeln:

- direkter Vorsatz:  
 Wissen und Wollen der Tat
- bedingter Vorsatz:  
 Inkaufnahme des schädigenden  
 Erfolges

Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der  
 im Verkehr erforderlichen Sorgfalt  
 Im Privatrecht gilt in der Regel das  
 Verschuldensprinzip.

*Gefährdungshaftung (Haftung ohne  
 Verschulden):*

Im BGB die Ausnahme (z.B. Tier-  
 halterhaftung §833S.1 bei „Luxus-  
 tieren“) sowie beim Betrieb gefähr-  
 licher Anlagen: §7 Straßenverkehrs-  
 gesetz, §33 Wasserhaushaltsgesetz,  
 §§25ff. Atomgesetz, §33 LuftVG.

*Haftung mit Beweislastumkehr für das  
 Verschulden:*

Verschulden erforderlich, wird jedoch  
 zu Lasten des Schuldners bis zum  
 Beweis des Gegenteils vermutet.

Fälle:

- (1) Haftung des Tierhalters bei Nutztieren (§833S.2)
- (2) Haftung des Gebäudebesitzers bzw. des Gebäudeunterhaltungspflichtigen (§§836-838)
- (3) Haftung für den Verrichtungshelfen (§831I2)

### Grundtatbestände

(1) *Verletzung absoluter Rechte* (§823I)

Voraussetzungen:

- (a) *Tatbestandsmäßigkeit* (Verletzung eines „absoluten Rechts“)

Besonderer Erläuterung bedarf der Begriff des „sonstigen Rechts“. Das BGB versteht darunter ein eigentumsähnliches Recht, das (wie das Eigentum) als absolutes Recht gegen jedermann wirkt und von jedermann zu respektieren ist.

Namensrecht, Urheber- und Patentrechte, die beschränkten dinglichen Rechte, das Anwartschaftsrecht des Käufers unter Eigentumsvorbehalt u.a.m.

Nach h.M. gehört hierher auch das Recht zum Besitz, ferner das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches der BGH im Hinblick auf Art. 1 und 2 GG anerkennt und bei dessen Verletzung er eine billige Entschädigung in Geld gewährt.

*Nicht* hierher gehört das *Vermögen*, da es kein Rechtsgut im Sinne der Aufzählung des §823 Abs. 1 BGB darstellt. Das Vermögen ist nämlich der Inbegriff verschiedenster Rechtsgüter, z.B. gehören zum Vermögen Grundstücke, Forderungen, Patentrechte. Es ist die „wertmäßige Zusammenfassung der sog. Aktiva einer Person“ (Larenz). Geschützt wird es etwa durch §826 BGB.

Das Wort „wer“ am Beginn des §823 Abs. 1 BGB besagt, daß derjenige welcher als *Schadensersatzpflichtiger* in Anspruch genommen wird („Wer ... verletzt, ist ... verpflichtet“), *mit dem Täter identisch* sein muß. Die Verletzungshandlung wird regelmäßig in einem Tun bestehen, also in einem Aktivwerden mit Schadensfolgen im fremden Rechtsbereich,

A schlägt die Windschutzscheibe am Auto des B ein

sie kann aber auch in einem *pflichtwidrigen Unterlassen* bestehen. Unterlassen bedeutet für den Juristen nicht bloß „nichts tun“, sondern „*etwas nicht tun*“, nämlich das, wozu man *rechtlich verpflichtet* wäre.

Zu prüfen ist bei der Frage, ob jemand wegen einer Unterlassung verantwortlich gemacht werden kann,

a) ob er überhaupt in der Lage war, tätig zu werden,

„Wer schläft, sündigt nicht.“ - Ein Nichtschwimmer kann einen Ertrinkenden nicht retten

und

b) ob eine Rechtspflicht zum Tun begründet ist (Stichwort: „Garantenstellung“ des Unterlassenden). Diese kann beruhen

aa) auf Vertrag oder Gesetz,

bb) auf vorausgegangenem Tun.

Der Pfleger versorgt den ihm anvertrauten Kranken nicht (§611 BGB); die Mutter ernährt ihren Säugling nicht (§§1601ff. BGB); der Dachdecker sichert während seiner Dacharbeiten den Gehweg nicht ab, so daß ein Passant von einem herabfallenden Ziegel getroffen und verletzt wird (Folge: §§823 Abs. 1, 276 Abs. 1 Satz 2, 249ff. BGB)

Eine in der Praxis häufige pflichtwidrige Unterlassung ist die Verletzung einer *Verkehrssicherungspflicht*. Sie liegt dann vor, wenn jemand im allgemeinen Verkehr eine besondere Gefahrenquelle eröffnet oder betreibt, so daß ihm die Pflicht obliegt, Vorkehrungen zum Schutz der Allgemeinheit, also der Benutzer der Anlage, zu treffen.

Hierher gehören: Gehwege, Treppen, Aufzüge, Kaufhäuser, Theater, Blumenläden (Wasser, Blätter!). Aber auch Giftmülllager, Industrieanlagen.

Wird die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht einem Dritten übertragen, so haftet für Verletzungen nicht nur dieser (nach §823 Abs. 1 BGB), sondern auch derjenige, welcher ihn eingesetzt hat, auf Grund einer Aufsichts- und Überwachungspflicht.

Kümmert sich der Hauseigentümer nicht um die Tätigkeit des Hausmeisters, so wird er, falls ein Passant auf dem nicht gereinigten Gehweg bei Glatteis ausrutscht und sich verletzt, selbst nach §823 Abs. 1 BGB zur Verantwortung gezogen.

(b) *Kausalität* zwischen schädigender Handlung und Schaden

- haftungsbegründende Kausalität: Zusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
- haftungsausfüllende Kausalität: Zusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden.

Im Zivilrecht wird nur für „adäquat verursachte Schäden“ (*Adäquanztheorie*) gehaftet. Die schädigende Handlung muß unter normalen Umständen geeignet sein, den betreffenden Schaden herbeizuführen.

A wird von B überfallen und so verletzt, daß er ins Krankenhaus eingeliefert werden muß. Dort grassiert die Grippe, A wird angesteckt und stirbt an einem Kreislaufkollaps. B kann von der Witwe des A in Anspruch genommen werden (§844 BGB). Daß sich jemand im Krankenhaus ein weiteres Leiden holt, gehört noch zum adäquaten Kausalzusammenhang.

(c) *Rechtswidrigkeit* (wird indiziert durch die Tatbestandserfüllung, liegt also vor, wenn Rechtfertigungsgründe fehlen)

(d) *Verschulden* (Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit)

(II) *Verletzung von Schutzgesetzen*  
(§823II)

*Voraussetzungen:*

Schädiger verletzt den Tatbestand eines Gesetzes, das (wenigstens auch!) zugunsten des Geschädigten erlassen wurde

Dabei handelt es sich um Gesetze, die zum Schutz bestimmter Personen oder eines bestimmten Personenkreises erlassen worden sind, nicht dagegen um Vorschriften, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen.

*Schulfall:*

Ein Schläger verletzt das Opfer (Körperverletzung ist nach §§223ff. StGB zum Schutze des Geschädigten unter Strafe gestellt)

Wie auch sonst, richtet sich die aus einer unerlaubten Handlung resultierende Schadensersatzpflicht nach den §§249ff. BGB. In den §§842 bis 851 BGB findet man zusätzlich einige Sondervorschriften.

1. Durch §842 BGB wird der zu ersetzende Vermögensschaden präzisiert, indem in den Bereich des Schadens auch die *Nachteile* einbezogen werden, die dem Verletzten für den *Erwerb oder sein Fortkommen* entstehen.

A verliert infolge eines Unfalls seine bisherige Stellung und kann eine gleich gut bezahlte nicht mehr finden.

2. Nach §843 BGB ist dem Verletzten eine *Rente* zu zahlen, falls eine Körper- oder Gesundheitsverletzung die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse verursacht hat.

A ist bei einem Unfall um ein Bein gekommen, so daß er seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann und weniger Geld verdient. Zudem braucht er dauernd Kräftigungsmittel

3. Hat der Täter schuldhaft Körper, Gesundheit oder Freiheit des Verletzten beeinträchtigt, so kann dieser ein *Schmerzensgeld* verlangen (§847 BGB). Es handelt sich hier um den Ersatz eines immateriellen Schadens (§253 BGB). Ausgeglichen werden sollen Schmerzen, Sorgen wegen des Arbeitsplatzes, Beeinträchtigung der Lebensfreude, Ängste. Anspruchsgrundlage ist §847 Abs. 1 Satz 1 BGB, es müssen aber die Voraussetzungen der §§823ff. BGB gegeben sein.

Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus gewährt die Rechtsprechung auch einen Ersatz in Geld, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist.

**Beachte:** Schmerzensgeld erhält man nur, wenn der Anspruchsgegner eine unerlaubte Handlung (§§823ff. BGB) begangen hat. Vertragsverletzungen als solche begründen einen Anspruch aus §847 BGB nicht! Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Vertragsverletzung zugleich als unerlaubte Handlung klassifiziert werden kann.

K zahlt den Kaufpreis nicht. Er reagiert auf Mahnungen so unverschämt, daß V infolge der Aufregung darüber einen Herzinfarkt erleidet, wobei K weiß, daß V herzkrank ist.

4. *Mittelbar Geschädigte* werden durch die §§844 und 845 BGB geschützt.

M ist gegenüber seiner Ehefrau F unterhaltspflichtig (§1360 BGB). Ermordet V den M, so kann F von ihm die Rente verlangen (§844 Abs. 2 BGB). - Kinder sind gem. §1619 BGB zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet. Der Wegfall ihrer Dienste kann nach §845 BGB durch eine Rente ausgeglichen werden. (Die Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt ist *nicht* Dienstleistung, sondern Beitrag zum Unterhalt der Familie; §1356, 1360 BGB!)

(III) *Sittenwidrige Schädigung* (§826)

*Voraussetzungen:*

Vorsätzliche Schädigung eines anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (Generalklausel!)

*Schulfälle:*

- Täuschung des Vertragspartners
- Kollusion zu Lasten eines Dritten
- Ausnützung wirtschaftlicher Machtstellungen

**Sondertatbestände**

- (1) Kreditgefährdung (§824)
- (2) sexueller Mißbrauch (§825)
- (3) Haftung des Tierhalters bzw. Tieraufsehers (§833, 834)
- (4) Haftung des Gebäudebesitzers bzw. -Unterhaltspflichtigen (§§836-838)
- (5) Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen (§831)

Ebenso wie im Bereich der Vertragshaftung muß der Gesetzgeber im Bereich der unerlaubten Handlungen die Einschaltung von Hilfspersonen bedenken und rechtlich Vorsorge treffen, falls andere von solchen Leuten geschädigt werden.

Die Haftung des Geschäftsherrn wird in §831 Abs. 1 Satz 1 BGB auf den Fall beschränkt, daß der Gehilfe den Schaden „in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat“. Der Gehilfe muß also *in Erledigung* der dem Geschäftsherrn übertragenen und an ihn delegierten Tätigkeit den Schaden verursacht haben. Es muß sich um eine *Weisungsgebundenheit* des Gehilfen gegenüber dem Geschäftsherrn handeln, und der Gehilfe muß „in Ausführung“ einen Schaden verursacht haben, nicht bloß bei Gelegenheit der Ausführung.

G stiehlt unterwegs dem X dessen Taschenuhr. Hier steht die Tat zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der G erteilten Weisung, es fehlt aber der *innere Komplex* mit der von G zu erledigenden Tätigkeit. (E hat ihn ja nicht zum Stehlen fortgeschickt.)

Der Spediteur S schickt seinen Fahrer F mit einer Ladung Bananen von Stuttgart-Feuerbach nach Wendlingen. Unterwegs verunglückt F und beschädigt dabei das Auto des vor ihm fahrenden A. Haftet S dem A aus §831 Abs. 1 Satz 1 BGB?

Das Gesetz verlangt, daß der Gehilfe, wenn auch ohne sein Verschulden (§276 Abs. 1 Satz 1 BGB), so doch tatbestandsmäßig und rechtswidrig gegenüber einem Dritten eine unerlaubte Handlung begangen hat. Es geht davon aus, daß der Geschäftsherr bei der Auswahl und Anleitung des Gehilfen nicht sorgfältig genug gewesen ist, und da deshalb der Schaden eingetreten ist. Im Gegensatz zu §278 BGB, bei dem der Gehilfe schuldhaft gehandelt haben muß (also *fremdes* Verschulden dem Geschäftsherrn zugerechnet wird), geht das BGB hier von einem *unvermuteten eigenen Verschulden des Geschäftsherrn* aus.

Dieses vermutete eigene Verschulden des Geschäftsherrn richtet sich also nicht nach dem Zeitpunkt der schädigenden Tat des Gehilfen, sondern es wird gewissenmaßen *vorverlegt*, nämlich auf den Zeitpunkt, zu welchem der Geschäftsherr den Gehilfen ausgewählt, ihm Vorrichtungen oder Geräte beschafft oder ihn bei der Ausführung der Verrichtung angeleitet hat. Ausgenommen ist der Fall, daß der Schaden auch bei Beachtung der dabei erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre. Das folgt aus §831 Abs. 1 Satz 2 BGB.

„Dritter“ ist jeder, der außerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verrichtungsgehilfen steht. Daraus folgt, daß auch der Vertragspartner des Geschäftsherrn „Dritter“ i.S. des §831 BGB sein kann. Das ist wichtig für die Frage, ob die Folgen einer Vertragsverletzung bei Betrachtung unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld zur Folge haben können.

Vertragsverletzungen geben keinen Anspruch aus §847 BGB, denn sie sind keine unerlaubten Handlungen. Hat aber der Gehilfe des Elektromeisters anlässlich der ihm übertragenen Arbeiten den Kunden geschädigt, so kann bei Körperverletzungen nicht nur eine Haftung des Geschäftsherrn über §278 BGB stattfinden (wenn sich der Schaden als Folge einer Vertragsverletzung, etwa einer Schlechterfüllung, darstellt), sondern auch aus §831 Abs. 1 Satz 1 BGB folgen, was dann einen Schmerzensgeldanspruch aus §847 BGB auslösen kann.

Da das Verschulden des Geschäftsherrn zwar *vermutet*, nicht aber schlechthin unterstellt wird, hat dieser die Möglichkeit der *Entlastung*. Er kann im Rahmen des §831 Abs. 1 Satz 2 BGB beweisen, daß der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§276 Abs. 1 BGB) bei der Auswahl des Gehilfen oder der sonstigen Hilfsmittel oder bei der Leitung der Ausführung angewandt hätte. Dann wird er frei, d.h. er braucht für den vom Gehilfen angerichteten Schaden nicht einzustehen.

Bis dahin aber besteht die Vermutung des eigenen Verschuldens fort.

Liegt ein Verschulden des Gehilfen nicht vor, wird man davon abgehen dürfen, daß der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl und Anweisung entstanden wäre.

Wie der Geschäftsherr haftet auch sein Geschäftsführer, sein Werkmeister u.dgl., der sich der Hilfe anderer bedient (§831 Abs. 2 BGB).

Für den Schaden haften Geschäftsherr und Gehilfe als Gesamtschuldner aus §§840 Abs. 1, 421 BGB. Die interne Ausgleichspflicht bestimmt sich nach §840 Abs. 2 BGB.

Kann sich der Geschäftsherr entlasten, so ist damit nichts über die Haftbarkeit des Gehilfen gesagt. Sie kann unabhängig von der des Geschäftsherrn bestehen.

Kann sich der Geschäftsherr wegen sorgfältiger Auswahl seines Gehilfen entlasten, so kann sich der Verletzte dennoch an den Gehilfen selbst halten, wenn dieser wenigstens fahrlässig (§276 Abs. 1 Satz 2 BGB) eine unerlaubte Handlung gegenüber dem Geschädigten begangen hat.

- (6) Haftung der Aufsichtspflichtigen (§832)
- (7) Haftung öffentlich rechtlicher Körperschaften für Amtspflichtverletzungen ( § 839 i. V. m. Art. 34GG)
- (8) Billigkeitshaftung nach §829 BGB

c) **Ungerechtfertigte  
Bereicherung**  
§§812ff.

*Kurzformel:*

Ausgleichung eines ungerechtfertigten Vermögenszuwachses; Kondiktion (lat.: „condictio“)

Es gibt Fälle, in denen objektiv, also ohne Rücksicht auf ein Verschulden, eine Unrechtslage besteht, ein Zustand, welcher der vom Recht gewollten Zuordnung der Güter nicht entspricht.

A schuldet B 500,- DM. Er zahlt dem C, den er irrtümlich für den Kassierer des B hält, den Betrag. Hier hat C eine Leistung erhalten, auf die er keinen Anspruch hat: A ist Schuldner des B, nicht des C.

Die Kühe des Bauern B geraten, weil ein Fremder sich unbefugt an den Weidezäunen zu schaffen gemacht hat, auf das Weideland des Nachbarn N und grasen dieses ab. Der dem B dadurch entstandene Vorteil steht ihm nicht zu, da N nicht verpflichtet war, sein Eigentum zugunsten des B aufzugeben. (Ein Schadensersatzanspruch aus §833 Satz 2 BGB besteht nur, wenn sich B nicht entlasten kann.) Mieter M nimmt infolge eines entschuldbaren Irrtums Kohlen vom Haufen des Mitmieters MM und heizt damit seinen Ofen. M hat auf den Vermögenszuwachs auf Kosten des MM keinen Anspruch. (Schadensersatz wäre nur gegeben, wenn § 823, Abs.1 oder 2 BGB eingriffe.)

Diese Vermögensverschiebungen, die der Rechtsgrundlage entbehren, bringen die Zuordnung der Güter aus dem Gleichgewicht. Der Gesetzgeber darf sich damit nicht abfinden, sondern er muß das Mißverhältnis beseitigen, da niemandem ein Vermögensvorteil zufließen soll, auf den er keinen Anspruch hat. Das geschieht in den §§812ff. BGB, die sich mit der ungerechtfertigten Bereicherung befassen. Da es hier um Ansprüche geht, die *vom Verschulden* desjenigen, der den Vermögensvorteil erlangt hat, *unabhängig* sind, prüft man sie erst *nach denjenigen*, die dem Benachteiligten aus den §§812ff. BGB einen Schadensersatzanspruch geben. Wir behandeln sie, abweichend von der Anordnung im BGB, deshalb erst hier.

Die zentrale Bestimmung ist der §812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Er unterscheidet zwei Gruppen der Bereicherungsansprüche:

1. Die *Leistungskondition*, ausgedrückt mit den Worten „durch die Leistung eines anderen“,

und

2. die *Nichtleistungskondition*, ausgedrückt durch die Worte „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“, wobei hier wiederum die Eingriffskondition die wichtigste Erscheinungsform ist.

**Arten der  
ungerechtfertigten  
Bereicherung**

(I)

*Leistungskondition:*

Voraussetzungen: Jemand erlangt

- (1) eine Bereicherung
- (2) durch die von einem anderen erbrachte Leistung („bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens“)

(3) ohne rechtlichen Grund

*Merke für den fehlenden Rechtsgrund 4 Fälle:*

- (a) Die schuldrechtliche Verbindlichkeit besteht nicht  
(condictio sine causa, §812IS.1 1. Alt.)

*Schulbeispiel:*

Eigentumsübertragung aufgrund eines nichtigen Kaufvertrages.

- (b) Rechtsgrund fällt später weg  
(condiction ob causam finitam §812IS.2 1. Alt.)

*Schulbeispiel:*

Bestohlener Eigentümer erhält von der Versicherung die Versicherungssumme ausbezahlt, später wird das Diebesgut unversehrt zurückgebracht.

- (c) Der mit der Leistung bezweckte Erfolg tritt nicht ein  
(condictio causa data causa non secuta, §812 I S.2 2. Alt.)

*Schulbeispiel:*

Schuldner unterzeichnet dem Gläubiger einen Schuldschein, um ein Darlehen zu erlangen, das aber dann doch nicht ausbezahlt wird.

- (d) Annahme der Leistung verstößt gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten (condictio ob turpem vel iniustam causam, §817 S.1)

*Schulbeispiel:*

ein Erpresser erhält vom Opfer 10.000,-- DM ausbezahlt

(II)

*Bereicherung in sonstiger Weise*

Es liegt keine bewußte und zweckgerichtete Vermögensvermehrung (Leistung) vor, sondern die Erlangung einer vermögenswerten Position in sonstiger Weise ohne Rechtsgrund.

*Merke folgende Fälle:*

(1) *Eingriffskondiktion*

(§812 I 1 2. Alt.)

Eingriff auf Kosten eines anderen in den Zuweisungsgehalt eines Rechts

*Schulbeispiel:*

Eigenmächtiger Ge- und Verbrauch fremder Sachen.

Daneben Rückgriffskondiktion (Tilgung fremder Schuld) sowie Verwendungskondiktion (Verwendungen auf fremdes Gut)

(2) *Verfügung eines Nichtberechtigten, die dem Berechtigten gegenüber wirksam wird (§816I)*

(a) *entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten (816II)*

Der Anspruch richtet sich gegen den Verfügenden auf Herausgabe des Erlangten

*Schulbeispiel:*

Anspruch des Eigentümers gegen den Mieter, der die Mietsache nach §932 an einen gutgläubigen Dritten veräußert, auf Herausgabe des Erlöses

(b) *Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816 I 2)*

Der Anspruch richtet sich gegen den Beschenkten auf Herausgabe des geschenkten Gegenstandes

(3) *Leistung an einen Nichtberechtigten, die dem Berechtigten gegenüber wirksam wird (§816II)*

*Schulbeispiel:*

Schuldner leistet in Unkenntnis der Abtretung nach §407 befreit an den alten Gläubiger.

**Umfang des Berei-  
cherungsanspruchs**

Herausgabe des Erlangten (§818 I)  
notfalls Wertersatz (818 II)

*Herausgabepflicht entfällt*  
wenn Empfänger nicht mehr bereichert  
ist (818 III)

*Herausgabepflicht entfällt nicht wegen*  
*„Wegfalls der Bereicherung“*

- (a) bei Bösgläubigkeit des Empfän-  
gers (§ 819)
- (b) ab Rechtshängigkeit des Be-  
reicherungsanspruchs (§ 818 IV)